Bezugsgebühr: Vierteljährlich 2 Mk. 50 Pf.; durch die Post 3 Mk.

Die „Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgens; die Bezieher in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Zustellung durch eigene Boten oder Kommissionäre erfolgt, erhalten das Blatt an Wochentagen, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, in guter Zeitmäßiger Abends und Morgens zugestellt.

Nachdruck aller Artikel u. Original-Mittheilungen nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. Nachträgliche Honoraransprüche bleiben unberücksichtigt; unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856.

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Haupt-Geschäftsstelle: Marienstr. 38.

Anzeigen-Tarif.

Annahme von Ankündigungen bis Nachmittags 3 Uhr. Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis ½1 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 30 Pfg. Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 25 Pfg.; die 2spaltige Zeile als „Eingesandt" oder auf Textseite 60 Pfg. In Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1- bez. 2spaltige Grundzeilen 30, 40 bez. 60 und 80 Pfg. nach besonderem Tarif. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 und Nr. 2090.

Weihnachts-Ausstellung
praktischer, preiswerther Geschenke
G. Ritter, Möbelfabrik
Marschallstrasse 3, Elbberg 1.

Bernhard Rüdiger
Wilsdruffer Str. 3
Weihnachts-Neuheiten
Familien-Rahmen
Photographie-Albums
Feine Portefeuilles-Waren

Julius Schädlich
Am See 16, part. u. I. Et.
Beleuchtungs-Gegenstände
für Gas, elektr. Licht, Petroleum, Kerzen.

Soeben erschien in reich illustrirter 4. Auflage eine Beschreibung neuester Instrumente u. Apparate für **Schwerhörige** zum Preise von 50 Pfg. Zu beziehen durch **Carl Wendschuch's Etablissement** **Struvestrasse 11.**

Nr. 334. Spiegel: Disziplinargewalt der Parlamente. Hofnachrichten, Alterthumsverein, Stadtverordnetenwahlen, Wahlfähigkeitsprüfung, Victoria-Salon. Bildhauerkunst. Weihnachtsschau.

Muthmaßl. Witterung: **Frost und Schnee.**

Mittwoch, 3. Dezember 1902.

Die Disziplinargewalt des Reichstages.

Die in Deutschland bisher unerhörten Skandalscenen, die durch die Obstruktionspolitik der Sozialdemokratie im Reichstage herbeigeführt worden sind, haben wieder das Bedürfniß nach einer wesentlichen Verschärfung der Disciplinargewalt des Reichstages empfinden lassen. Die Geschäftsordnung des deutschen Reichsparlaments ist hinsichtlich der Strafbefugnisse, die sie dem Präsidenten einräumt, weitaus milder, als das Reglement irgend einer größeren parlamentarischen Körperschaft Europas. Sie würde indeß vollkommen ausreichen, wenn die deutsche Volksvertretung auf der Höhe geblieben wäre, auf der sie sich fast drei Jahrzehnte hindurch behauptet hat. Aber in der letzten Zeit ist der Reichsparlamentarismus so weit herabgesunken, daß vorgestern der freisinnige Führer Eugen Richter erklärte: „Ich gehöre dem Reichstage 31 Jahre lang an; wenn es aber noch so weiter geht, kann ich es nicht mehr als eine Ehre ansehen, dem Reichstage anzugehören."

Gegenüber dem parlamentarischen Rowdythum, das zur Zeit den Reichstag terrorisirt, kann man sich nicht länger der Einsicht entziehen, daß neue, verschärfte Disciplinarbefugnisse von Nöthen sind, wenn die deutsche Volksvertretung nicht auf das Niveau von Wählerversammlungen herabgedrückt werden soll, in denen die Sozialdemokraten mit Erfolg Sprengungsexperimente ausführen. Die Disciplinarmittel, die dem Reichstagspräsidenten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Geschäftsordnung zu Gebote stehen, beschränken sich auf den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluß eines Mitglieds von der Sitzung. Die Entziehung des Wortes, eine Maßregel, die kaum wohl jemals im Reichstage zur Anwendung gelangt ist, darf nur erfolgen nach zweimaligem Ordnungsruf während derselben Rede, nach vorgängiger Warnung durch den Präsidenten und auf Beschluß des Hauses. Die höchste Strafe, der Ausschluß von der Sitzung, ist bisher noch kein einziges Mal verhängt worden. Gegen Elemente, wie sie jetzt im Reichstage die Ordnung stören, würde sich diese Strafe sehr bald als gänzlich unwirksam erweisen; denn auch ihre fortgesetzte und mehrfache Anwendung vermöchte nicht die dauernde Störung der Reichstagssitzungen zu verhindern. Wenn heute mehrere Störenfriede aus der Sitzung ausgeschlossen werden, können sie morgen wiederkommen und ihre Obstruktionstaktik auf's Neue beginnen. Wenn die Obstruktionisten überdies der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge leisten, so hat der Präsident kein anderes Mittel, als die Sitzung auf bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben. Der Ordnungsruf erweist sich in vielen Fällen nicht als eine gerechte Sühne und versagt gänzlich bei Tumulten, wie sie in den letzten Tagen im Reichstage vorgekommen sind. Auf die Sozialdemokraten macht der Ordnungsruf nicht nur keinen Eindruck, sondern er gereicht ihnen sogar in den Augen der „Genossen" zur Auszeichnung. Für Ausdrücke, die den Charakter der persönlichen Beschimpfung haben und außerhalb des Reichstags durch das Strafgesetzbuch getroffen werden, ist der Ordnungsruf doch eine ganz unzureichende Ahndung.

Die parlamentarischen Körperschaften Frankreichs und Englands, denen man schwerlich den Vorwurf der Behinderung der freien Meinungsäußerung machen kann, kennen ungleich schärfere Strafmittel als der deutsche Reichstag. In Frankreich können Mitglieder der Deputirtenkammer für längere Zeit von der Theilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden. Im äußersten Falle, wenn nämlich die Ausschließung eines Mitgliedes verfügt wurde und der Ausgeschlossene gleichwohl im Hause erscheint, können widersetzliche Deputirte sogar auf die Dauer von drei Tagen eingesperrt werden, wozu es in der Deputirtenkammer ein „petit local" giebt, das schon mehrmals benutzt worden ist. Alle schärferen Disciplinarmaßnahmen werden in dem Wahlkreis des Betroffenen von Amtswegen bekannt gemacht. Noch schärfere Disziplinarmaßregeln besitzt das englische Parlament, das unsere Demokraten als Vorbild verehren, und zahlreiche Fälle beweisen, daß man dort die Parlamentsdisziplin in sehr energischer Weise zu handhaben versteht. Das englische Parlament kann seine Mitglieder mit Geldbußen belegen, mit Haft bestrafen und aus dem Hause ausschließen. Die Ausschließung, die bei groben Vergehen strafrechtlicher Natur selbstverständlich eintritt, erfolgt auch „wegen Betragens, das dem Charakter eines Gentleman nicht entspricht", wegen „Schmähschriften und Beleidigungen gegen das Haus selbst". Oft erwähnt wird der allerdings fast dreihundert Jahre zurückliegende Fall Floyde. Dieser Abgeordnete hatte die Tochter Jacobs I. und ihren Gemahl im Parlament beleidigt. Das Haus verurtheilte ihn wegen Verleumdung zur Erlegung von 1000 Pfund Sterl. Geldbuße, zweimaligem Prangerstehen und einem Ritt rückwärts mit dem Pferdeschwanz in der Hand. Nach der neueren Praxis sendet das Unterhaus in die Haft des Sorjeant at Arms oder in das Gefängniß die Verurtheilten solange, bis sie um ihre Freilassung bitten. Die Verhafteten werden dann von dem Sorjeant an die Schranke geführt und nach einer Ermahnung oder einem Verweise des Sprechers gegen Zahlung der Kosten entlassen. Die Haft, die das Haus verhängt, kann bis zum Schlusse der Tagung dauern.

An Versuchen, die Disziplinargewalt des Reichstages zu verstärken, hat es nicht gefehlt. Der stärkste ging im Jahre 1879 von dem Fürsten Bismarck aus. Diesem war es damals bei der Einbringung des sogenannten „Maulkorbgesetzes" vom 12. Februar 1879 hauptsächlich darum zu thun, die Verbreitung sozialdemokratischer Agitationsreden im Reichstage zu verhindern. Der erste Reichskanzler erklärte bei der Berathung der Vorlage, die Regierung könne nicht dulden, daß im Reichstage trotz des Sozialistengesetzes sozialdemokratische Agitationsreden gehalten und dann straflos im Lande in der reizbaren Arbeiterbevölkerung verbreitet würden. Nach diesem Bismarck'schen „Gesetzentwurf betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder" sollte eine aus dem Präsidenten, den beiden Vice-Präsidenten und zehn Mitgliedern des Reichstags bestehende Kommission die Strafgewalt ausüben. Je nach der Schwere der Ungebühr sollte die Ahndung bestehen im Verweis vor versammeltem Hause oder in der Verpflichtung zur Entschädigung oder zum Widerruf vor versammeltem Hause oder endlich in der Ausschließung aus dem Reichstag auf bestimmte Dauer, die sich bis zum Ende der Legislaturperiode sollte erstrecken können. Mit einer Ausschließung auf die Dauer der Legislaturperiode sollte der Verlust der Wählbarkeit zum Reichstag verbunden werden können. Dieser kraftvolle Versuch einer Verstärkung der Disziplinargewalt des Reichstags scheiterte im Wesentlichen daran, daß er von den verbündeten Regierungen ausging und daß zahlreiche Abgeordnete darin einen Eingriff in das Hausrecht des Reichstags erblickten. Aber schon damals war ein großer Theil der Reichstagsabgeordneten überzeugt, daß Abhilfe geschaffen werden müsse, und der Reichstag beschloß, der Geschäftsordnungskommission den Auftrag zu ertheilen, unter Vorsitz des Reichstags-Präsidenten die Frage, ob Aenderungen der Geschäftsordnung nothwendig seien, zu prüfen und im Bejahungsfalle formulirte Vorschläge an das Haus zu bringen. Dabei ist es freilich geblieben, obwohl die Thronrede ausdrücklich betont hatte, daß dem Reichstag die Möglichkeit gewährt werden müsse, „die Ehre der Mitbürger, welche dem Reichstag nicht angehören, gegen die Ausschreitungen einzelner Mitglieder zu schützen und seiner eigenen Autorität da, wo sie verkannt wird, vollen Nachdruck zu gewähren". Auch an weiteren Versuchen, die Geschäftsordnung zu ändern, um dem Reichstag eine größere Strafgewalt über seine Mitglieder einzuräumen, hat es nicht gefehlt, aber sie haben, abgesehen von der im Jahre 1895 dem Präsidenten ertheilten Befugniß zum Ausschluß eines Mitgliedes von der Sitzung, zu positiven Ergebnissen nicht geführt.

Im Interesse unserer parlamentarischen Institutionen und des Ansehens unserer deutschen Volksvertretung muß man hoffen, daß die Reichstagsmehrheit unter dem Eindrucke des schmachvollen Auftretens der sozialdemokratischen Obstruktionisten die Kraft und Entschlossenheit findet, durch Verschärfung der Disziplinarmittel der rohen Ausschreitungen Herr zu werden.

Neueste Drahtmeldungen vom 2. Dezember.

(Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 4.)

Berlin. (Priv.-Tel.) Reichstag. Die Berathung der Zolltarifvorlage wird mit der Geschäftsordnungsdebatte über die Zulässigkeit des Antrags Kardorff fortgesetzt. — Abg. Pachnicke (freis. Vereinigung): Herr Kröcher nimmt stets nur das Wort in kritischen Situationen, und er citirt dann stets das rothe Gespenst. Er hat uns gezeigt, wohin er die Mehrheit und die Regierung führen möchte. Was er sagte, klang nach Sozialistengesetz, nach Umsturzgesetz, nach Zuchthausgesetz, nach Aufhebung des Wahlrechts und Umsturz der Geschäftsordnung, „der Bestie muß der Zaum angelegt werden", wie sich die „Kreuzztg." ausgedrückt hat. Dagegen muß auch von unserer Seite protestirt werden. Herr Richter tadelte die Obstruktion. Diese hat sich aber stets auf dem Boden der Geschäftsordnung gehalten, während der Antrag Kardorff einen Bruch der Geschäftsordnung bedeutet. Wenn Herr Richter sagt, erst die Obstruktion habe die Mehrheit geeinigt, so unterschätzt er doch die agrarische Gewinnsucht. (Sehr richtig!) Richter's Obstruktion bei der lex Heinze und der Branntweinsteuer war eine thatsächliche, ebenso die der Nationalliberalen. Wir haben ja damals draußen mit den Herren verhandelt. Und da sagt Herr Sattler, seine Freunde hätten nur obstruirt, weil sie zu Mittag essen wollten, weil sie Hunger hatten. (Beifall links.) Weshalb jetzt dieser Rechtsbruch mit dem Antrag Kardorff? Allein um des Zolltarifs willen, noch dazu auf der Basis der Kommissionsbeschlüsse. Durch diese wird für Handel und Wandel die Unsicherheit nicht beseitigt, sondern eher noch verstärkt. Der Tarif ist überhaupt nicht ernst gemeint, sondern nur auf das Abhandeln berechnet. — Präsident Graf Ballestrem theilt mit, es liege ihm ein Antrag Kardorff auf Schluß der Debatte vor. — Abg. Singer verlangt das Wort zur Geschäftsordnung. — Präsident: Ueber Anträge auf Debatteschluß kann ich Ihnen das Wort nicht geben, Sie können nur sprechen über die Art der Abstimmung. — Abg. Singer: Ich beantrage Uebergang zur Tagesordnung über den Schlußantrag. — Präsident: Da dieser Antrag in jedem Stadium zulässig ist, ertheile ich Ihnen das Wort für den Antrag auf Tagesordnung. — Abg. Singer führt aus, daß der Schluß einer Geschäftsordnungsdebatte überhaupt unzulässig sei, und beruft sich dabei auf die Geschäftsordnung selbst, wonach laut § 44 jedes Mitglied, das zur Geschäftsordnung reden will, „sofortige Zulassung zum Wort verlangen kann". Weiter nimmt er Bezug auf zahlreiche Präzedenzfälle, in denen diese Frage streitig gewesen und in seinem Sinne entschieden worden sei. Redner wirft der Mehrheit vor, ihre Macht zu benützen, um das Volk auszubeuten und zugleich politisch niederzuzwingen. Das Bedauerlichste sei, daß der Abgeordnete Richter, der ein Leben lang den Parlamentarismus gestützt habe, jetzt die Reaktion in seiner Verblendung mitmache. Wir sind es, die jetzt den Parlamentarismus schützen. (Lachen bei der Mehrheit.) Wir wollen den Reichstag vor der Schmach und Schande bewahren, Gesetz und Recht zu brechen. Redner verlangt namentliche Abstimmung über seinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, erklärt aber zugleich, daß sich seine Freunde an der Abstimmung nicht betheiligen, um auch nicht indirekt an diesem Staatsstreich theilzunehmen. — Abg. v. Kardorff hält einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über einen Antrag auf Debatteschluß überhaupt für unstatthaft. Jedenfalls sei gegenüber der Obstruktion sein Antrag auf Debatteschluß unerläßlich. — Hierauf stellt Präsident Graf Ballestrem für das Verlangen nach namentlicher Abstimmung über den Antrag Singer auf Uebergang zur Tagesordnung die Unterstützungsfrage. Die Unterstützung genügt, da Sozialdemokraten und alle Freisinnigen, mit Ausnahme von Richter und Müller-Sagan, sich erheben. Der Antrag Singer auf Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag Kardorff gelangt nunmehr zur namentlichen Abstimmung. Nach erfolgter Einsammelung der Stimmzettel erklärt der Präsident, das Ergebniß der Abstimmung werde verkündet werden, wenn die urkundliche Liste zu Protokoll komme und nach einer halben Stunde hier ausgelegt sein werde. Ich schlage deshalb vor, die Sitzung auf eine halbe Stunde zu vertagen. (Anhaltende Bewegung.) — Gegen 3¾ Uhr werden die Verhandlungen wieder aufgenommen und zwar jetzt unter Vorsitz des Vizepräsidenten Grafen Stolberg. Dieser verkündet, daß der Antrag Singer auf Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag Kardorff mit 276 gegen 75 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen abgelehnt worden ist. — In einfacher Abstimmung wird dann der Antrag Kardorff auf Debatteschluß gegen Sozialdemokraten und sämmtliche Freisinnige angenommen. — Hierauf erfolgt namentliche Abstimmung über die Frage der Zulässigkeit des Antrags von Kardorff zu § 1 Absatz 1. Die Zulässigkeit wird mit 198 gegen 45 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen bejaht. Hier wie bei der vorigen namentlichen Abstimmung gab Graf Ballestrem einen blauen Zettel (Enthalte mich!) ab. Bei der letzten Abstimmung waren die Sozialdemokraten hinausgegangen. — Abg. Singer verliest eine Erklärung, dahingehend, daß die Mehrheit sich durch Bejahung für Zulässigkeit des Antrags Kardorff zu § 1 außerhalb der Geschäftsordnung und außerhalb der Verfassung gestellt habe. Die Mehrheit habe sich damit einen Bruch der Geschäftsordnung und der Verfassung zu schulden kommen lassen. (Vizepräsident Graf Stolberg erklärt eine solche Bemerkung für unzulässig, und wenn Redner auf derselben beharre, müsse er ihn zur Ordnung rufen.) Die Mehrheit habe die Diktatur des Zollwuchers proklamirt. Die sozialdemokratische Fraktion habe beschlossen, jede Theilnahme an einem solchen Vorgehen zu verweigern. Sie werde von diesem Hause an das Volk appelliren. — Hierauf eröffnet Vizepräsident Graf Stolberg die Diskussion über § 1, Absatz 1, nebst dem dazu vorliegenden Antrag Kardorff und den anderen dazu vorliegenden Anträgen von links. Der Vicepräsident theilt zugleich mit, daß ein neuer Antrag von Kardorff eingegangen sei, der sich von dem soeben vom Hause für zulässig erklärten Antrag durch eine andere Fassung unterscheidet. — Abg. Gothein (zur Geschäftsordnung) weist unter lebhaftem Beifall der Linken darauf hin, daß dieser neue Antrag Kardorff zwar die unmögliche Fassung vermeide, die dem vorigen Antrag Kardorff angehaftet habe, indem der neue Antrag im Gegensatz zu dem vorigen kein Eventualantrag mehr sei, aber für diesen neuen Antrag Kardorff's gelte nun der Beschluß der Zulässigkeit nicht mehr. (Stürmische Heiterkeit und Zurufe links: Sehr richtig!) Seine Freunde bezweifelten unter allen Umständen auch die Zulässigkeit dieses neuen Antrags. Nicht er und seine Freunde hätten Obstruktion getrieben, weder allein noch mit den Sozialdemokraten (Vizepräsident Graf Stolberg: Der Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte ist ja in den letzten Tagen etwas weit gezogen gewesen, aber ich möchte jetzt den Redner doch bitten, sich mehr an die eigentlichen Geschäftsordnungsfragen zu halten. Rufe links: Der neue Herr! Große Heiterkeit.) Redner fortfahrend: Uns hat man Obstruktion vorgeworfen; gegen diesen Vorwurf muß ich doch Verwahrung einlegen. Wie hat im Gegensatz zu uns die Mehrheit in der Kommission Obstruktion getrieben und Anträge über Anträge gestellt? (Vizepräsident: Alle diese Details aus der Kommission gehören doch unmöglich hierher in diese Geschäftordnungsdebatte.) Herr Präsident, man hat uns Obstruktion vorgeworfen, und zwar in der vorigen Geschäftsordnungsdebatte, also muß ich doch in dieser Geschäftsordnungsdebatte ebenfalls auf die Frage unserer Obstruktion eingehen können! (Rufe: Schluß!) Sie haben die vorige Zulässigkeitsdebatte geschlossen, aber ich spreche hier über die Zulässigkeit Ihres neuen Antrags. (Große Heiterkeit links.) Bei seinem Eingehen auf die Obstruktionsfrage wird Redner noch wiederholt vom Präsidenten ersucht, zur Geschäftsordnung zu sprechen. „Seien Sie überzeugt," schließt Redner, „daß Sie jedenfalls die ganze Reihe unseres Widerstandes auskosten müssen." (Lebhafter Beifall links.) — Abg. Spahn (Centr.): Wenn Vorredner behauptet, es liegt jetzt ein neuer Antrag Kardorff's vor, so verstehe ich das nicht. Durch seinen vorigen Beschluß hat das Haus jedenfalls festgestellt, daß es zulässig sei, den Tarif in den Absatz 1 des § 1 hineinzubringen, und daran wird nichts geändert dadurch, daß nun der Antrag Kardorff eine etwas andere Fassung erhält. Sachlich wird durch diese neue Fassung nichts geändert, es fehlt also jeder Grund zu einer neuen Geschäftsordnungsdebatte. — Abg. Molkenbuhr (Soz.) spricht im Sinne Gothein's und streift dabei ebenfalls die Vorgänge in der Kommission. Er wird vom Vizepräsidenten Büsing, der inzwischen den Grafen Stolberg abgelöst hat, darauf hingewiesen, daß das mit der Frage der Zulässigkeit des berichtigten Antrags Kardorff (Zurufe: berichtigten!) nichts zu thun habe. Schluß dieser Debatte wird beantragt. — Abg. Singer (Soz.) beantragt, über diesen Schlußantrag Uebergang zur Tagesordnung. — Abg. Stadthagen (Soz.) begründet in längerer Rede den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Redner, vom Vicepräsidenten Büsing wiederholt ersucht, mehr zur Sache zu sprechen, beantragt schließlich namentliche Abstimmung über den Antrag zur Tagesordnung. — Abg. v. Tiedemann (deutsche Reichsp.) erklärt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über einen Schlußantrag als unzulässig und erhebt deshalb gegen ein solches Verfahren, wie das heutige, ein für

Frische und sterilisirte **Kinder-Milch** (Trocken-Fütterung). Milchkur-Anstalt „Sanitas" Max Winkler, Zwickauerstr. 27 Hochfeinst 8r. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Sachsen.